

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
		Ferienbetreuung	8a. Betreuung während der Ferienzeit Art. 25a ¹ Die Gemeinde bietet während mindestens fünf Schulferienwochen den volksschulpflichtigen Kindern eine Betreuung an. ² Die Gemeinde erhebt Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Bemerkungen: Der Grundsatz über die Übernahme der freiwilligen und selbstgewählten Aufgabe inkl. Erhebung von «Elternbeiträgen» wird im Bildungsreglement verankert. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen (Verordnung, Konzept) obliegt dem Gemeinderat.